



**Datenblatt:**

Ausspeisepunkt	<p>.....</p> <p>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</p>
Kundendaten	<p>.....</p> <p>(Name, ggf. HRA oder HRB)</p> <p>.....</p> <p>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</p>
Nutzung des Ausspeisepunktes	<input type="checkbox"/> der Ausspeisepunkt wird nur von dem vorgenannten Kunden genutzt <input type="checkbox"/> der Ausspeisepunkt wird von mehreren Kunden genutzt
Gasliefervertrag	<input type="checkbox"/> Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten besteht ein „all-inclusive-Vertrag“ (Lieferung von Gas plus Netznutzung durch den Lieferanten). <input type="checkbox"/> Der Lieferant erbringt für den Kunden nur die reine Gaslieferung. Die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers wird in einem Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbart.
Erdgastransport	kWh Jahresmenge
Angemeldete Leistung	kWh/h
Normierung	<input type="checkbox"/> eine Normierung ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> eine Normierung ist erforderlich
Bilanzkreisverantwortlicher	<p>.....</p> <p>(Name, HRA oder HRB)</p> <p>.....</p> <p>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</p>
Marktgebiet	
Transportbeginn	01. __.200_ 06.00 Uhr
Transportende	__ . __.200_ 06.00 Uhr
Ausspeiseanlage	<input type="checkbox"/> eine Anpassung der Ausspeiseanlage ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> eine Anpassung der Ausspeiseanlage ist erforderlich
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht <input type="checkbox"/> besteht noch nicht
Anschlussnutzungsvertrag	<input type="checkbox"/> Anschlussnutzungsvertrag besteht <input type="checkbox"/> besteht noch nicht
Druckebene	<input type="checkbox"/> ND <input type="checkbox"/> MD
Ausspeisedruck	maximaler Betriebsdruck: Betriebsdruck            : minimaler Betriebsdruck: <input type="checkbox"/> geregelt <input type="checkbox"/> ungeregelt
Ebene der Messung	<input type="checkbox"/> ND <input type="checkbox"/> MD/ND <input type="checkbox"/> MD
Sonstiges	

### **Vorbemerkung:**

Der Ausspeisevertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, der GasNZV und der GasNEV sowie der die „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von den in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (KOV) in der von der Bundesnetzagentur genehmigten Fassung, soweit die KOV die Ausspeisung von Gas regelt. Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf der Internetseite:

**[www.stadtwerke-bad-brueckenau.de](http://www.stadtwerke-bad-brueckenau.de)**

#### **1. Vertragsgegenstand:**

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Ausspeisung von Gas an dem im Datenblatt genannt Ausspeisepunkt.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages den von diesem Vertrag umfassten Ausspeisepunkt zur Ausspeisung von Gas an den im Datenblatt benannten Kunden zur Verfügung.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Lieferantenrahmen- oder Netznutzungsvertrag), den Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers (Netzan-schlussvertrag) sowie die Nutzung des Netzan-schlusses durch den Kunden (Anschlussnutzungs-vertrag). Voraussetzung für die Ausspeisung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag ist des-halb das Bestehen folgender Verträge:

##### **a) Gasliefervertrag:**

Für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden (Ausspeisepunkt) durch den Liefere-ranten mit Gas muss zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein Gasliefervertrag bestehen, der die gesamte Gasentnahme des Kunden an der Entnahmestelle abdeckt. Wird die Entnahmestelle von mehreren Lieferanten versorgt (Teillieferungen), muss zwis-chen dem Kunden und jedem der ihn beliefernden Lieferanten ein Gasliefervertrag be-stehen, die in ihrer Summe die gesamte Gasentnahme des Anschlussnutzers an der Ent-nahmestelle abdecken.

##### **b) Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag:**

Für die Nutzung des Netzes der Netzbetreiber muss entweder zwischen dem Netzbetrei-ber und dem Kunden ein Netznutzungsvertrag oder zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle jeweils versorgenden Lieferanten ein Lieferantenrahmenver-trag bestehen. Hat der Kunde mit seinem/n Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lie-

ferung von Gas plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen oder bezieht er an der Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Teillieferungen, muss der Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossen werden und der Kunde ist als Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

**c) Netzananschlussvertrag:**

Für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Kunden, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer ein Netzananschlussvertrag für die Entnahmestelle mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen. Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanchlusses gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzananschlussvertrag.

**d) Anschlussnutzungsverhältnis oder –vertrag:**

Zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber muss ein wirksames Anschlussnutzungsverhältnis nach der NDAV oder – bei Mitteldruck – ein wirksamer Anschlussnutzungsvertrag bestehen.

Voraussetzung für die Ausspeisung ist weiter, dass eine SLP-Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

1.4 Nutzen neben dem Kunden noch weitere Anschlussnutzer die Entnahmestelle, darf die Summe der zeitgleich an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an dieser Entnahmestelle nicht höher sein, als die im Netzananschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung.

1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausspeisung zu verweigern, wenn er dem Lieferanten schriftlich nachweist und begründet, dass ihm die Durchführung der Ausspeisung aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Begründung erfolgt in Textform, wofür der Netzbetreiber ein Entgelt nach § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG verlangen kann, worauf hiermit hingewiesen wird.

**2. Entgelte:**

Ist der Lieferant Netznutzer, zahlt er an den Netzbetreiber die Entgelte für die Netznutzung und der im Zusammenhang damit vom Netzbetreiber erbrachten Systemdienstleistungen sowie sonstiger erforderlicher Hilfsdiensten gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers.

**3. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende:**

- 3.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft. Vorher ist eine Ausspeisung nicht zulässig.
- 3.2 Der Vertrag besteht bis zum im Datenblatt genannten Transportende.

**4. Vertragsbestandteile, Angaben des Lieferanten und Schriftform:**

- 4.1 Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind das Datenblatt, der Lieferantenrahmenvertrag, die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden können sowie die Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag.
- 4.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Lieferanten im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Lieferanten im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferanten zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 4.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Lieferant

.....  
Netzbetreiber